

# Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 39. Mittwochs, den 16. Mai. 1849.

## Be k a n n t m a c h u n g.

### Die Bestellung außerordentlicher Regierungsbevollmächtigten betr.

Damit bei ferneren revolutionären Bewegungen im Lande die erforderlichen Maßregeln zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, ohne allen Aufschub getroffen und in Ausführung gebracht werden können, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen worden, außerordentliche Regierungsbevollmächtigte für die verschiedenen Landesheile zu bestellen, und es sind hierzu

für den Kreis-Directionsbezirk Dresden, soweit dasselbst nicht der, unterm 9. Mai a. a. eingetretene Kriegszustand seine Wirksamkeit aufhebt,

Herr Regierungsrath von Wagnor zu Dresden;

für den Bezirk der Kreis-Direction zu Leipzig,

Herr Kreis-Director von Krizem zu Leipzig;

für den Bezirk der Kreisdirection zu Budyšin

Herr Kreis-Director von Körner zu Budyšin;

für den Bezirk der Kreis-Direction zu Zwickau, mit Ausnahme des Aemteramtshauptmannschaftlichen Bezirks,

Herr Regierungsrath Thimmig in Zwickau;

für den Aemteramtshauptmannschaftlichen Bezirk der Kreis-Direction zu Zwickau,

Herr Amtshauptmann Körner in Plauen,

ernannt worden.

Das Ministerium des Innern bringt Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Verordnung an sämtliche ihm untergebene Behörden, den Seiten der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an sie ergehenden Anordnungen, eben so, als wenn sie vom Ministerium des Innern unmittelbar erlassen worden wären, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit unweigerlich Folge zu leisten, und sich in allen auf das Vorkommen aufrührerischer Bewegungen bezüglichen Angelegenheiten an dieselben zu wenden und beziehentlich deren Befehle einzuholen.

Dresden, am 11. Mai 1849.

Ministerium des Innern.  
v. Triesen.

## Verordnung

### das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr.,

vom 7. Mai 1849.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde wie folgt: §. 1. Sobald die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Widersetzung wider die öffentliche Autorität (Art. 105 ff. des Crim.-Ges.-Buchs) oder Volksauflauf (das. Art. 112) oder Aufruhr (ebendas. Art. 113 ff.) gestört oder bedroht erscheint, hat bis auf Anordnung der Oberbehörde die Sicherheitsbehörde jedes Ortes von Amtswegen einzuschreiten, nach Befinden alle Volksversammlungen unter freiem Himmel in Gemäßheit der deutschen Grundrechte Art. VII. §. 28 zu verbieten und die sonst noch erforderlichen Maßregeln zu leisten. §. 2. Bedarf sie hierbei zu ihrer Unterstützung bewaffneter Macht, so hat sie, insoweit nicht die von dem nächsten Wachtposten der Communalgarde oder des Militärs entsendeten oder requirirten Patrouillen ausreichen, in der Regel zuvörderst die Communalgarde, und erst dann, wenn auch deren Hilfe sich nicht ausreichend wirksam zeigt, die nächste Militärmacht zu requiriren (Gesetz v. 22. Nov. 1848. §. 12), beide aber in jedem bedenklichen Falle Befehl der Bereithaltung unverzüglich zu benachrichtigen. §. 3. Ist die Behörde §. 1 abwesend oder behindert, so tritt, so lange Dies der Fall, der Commandant der Communalgarde, nach erfolgter Requisition des Militärs aber der Commandant des letzteren an ihre Stelle. §. 4. Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es